

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 04.08.2011

1. Änderungssatzung vom 23.08.2012
(hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.08.2012)
2. Änderungssatzung vom 29.11.2013
(hochschulöffentlich bekannt gemacht am 02.12.2013)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der hochschulöffentlich bekannt gemachte Text.

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Leistungspunkte (Credits)
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Kompetenzen des Studiengangs
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Umfang der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelormodul
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 18 Zeugnis, Bachelorurkunde

Nichtamtliche Lesefassung

§ 19 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsmodule

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München.
- (2) Im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur ist die Unterrichtssprache Deutsch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung Innenarchitektur wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf dem komplexen Gebiet der Innenarchitektur Probleme zu erkennen und zu analysieren, für solche Probleme Konzepte und Lösungen zu entwickeln, dabei künstlerisch und wissenschaftlich vorzugehen und die Arbeitsergebnisse überzeugend zu kommunizieren. ²Die Absolventen sollen dadurch insbesondere die Fähigkeit zur gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, umweltgerechten und sozialen Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden erhalten.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

¹Studienbeginn für den Bachelor-Studiengang der Innenarchitektur ist jeweils das Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt sechs Semester.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Immatrikulation in diesem Studiengang richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV), in der jeweils gültigen Fassung und ergeben sich zusätzlich aus den Absätzen 2 und 3.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Vor Studienbeginn ist eine berufspraktische Ausbildung abzuleisten. Ihre Dauer beträgt acht Wochen. ²Dazu ist eine Bescheinigung der Betriebe bzw. Behörden über die erfolgreiche Teilnahme vorzulegen, in denen die Ausbildung stattgefunden hat.
- (4) Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 16 der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 26.06.2013, in der jeweils gültigen Fassung, nachzuweisen.

§ 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Alle Lehrveranstaltungen/Kurse sind integrierte Bestandteile der Module. ²Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Entwurfsaufgaben und Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen und inhaltlichen Schwerpunkt widmen. ³Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. ⁴Alle Module sind für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs verbindlich. ⁵Aus den drei Wahlpflichtmodulen, die jeweils im zweiten, vierten und fünften Semester stattfinden, müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne ein Modul auswählen. ⁶Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. ⁷Darüber hinaus kann jeder Studierende Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Akademie der Bildenden Künste München zusätzlich auswählen (Wahlfächer).
- (2) ¹Die zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmodulprüfungen die Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnoten sind in der Anlage aufgeführt. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters am Schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. ²Sie müssen nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigt sein, dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören und mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren

Nichtamtliche Lesefassung

umfassen. ³Der Präsident benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. ⁵Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Bachelor-Studiengangs wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. ³Für den Fall einer Änderung der Zusammensetzung wählt der Prüfungsausschuss die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sowie einen Schriftführer durch Mehrheitsbeschluss und teilt die Zusammensetzung der Hochschulleitung mit. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁶Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von dem zuständigen Prüfer eine Prüfungsniederschrift zu erstellen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 7 Leistungspunkte (Credits)

- (1) ¹Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. ²Zur Erlangung des Bachelorgrades sind insgesamt 180 Credits erforderlich.
- (2) Die 180 Credits ergeben sich wie folgt:
 - a) Module 168 Credits.
 - b) Bachelormodul (§ 15): Der Umfang beträgt 12 Credits.
- (3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Arbeitsbelastung des Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Der Erwerb von Credits kann nicht über eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis der erfolgreich abgelegten Modulprüfung (§§ 10 Abs. 2 und 11) voraus. ³Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ⁴Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bzw. Studiengängen anderer und gleichwertiger Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG angerechnet. ²Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 können angerechnet werden. ³Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Prüfungsausschuss.

Nichtamtliche Lesefassung

⁴Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind bzw. im Rahmen einer ECTS- Einstufungstabelle zu bewerten sind, zu übernehmen und entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. ⁵Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 9 Kompetenzen des Studiengangs

¹Die Lehrinhalte des Studiums werden vorwiegend projektorientiert vermittelt. ²Sie beziehen sich auf den aktuellen Stand von Innenarchitektur, Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestalten im Freiraum und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Architektur und den weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen sowie auf die individuelle fachliche Entwicklung des Studierenden und im Besonderen auf die individuelle Entfaltung einer Entwurfshaltung.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation als Studierender für den Bachelor - Studiengang Innenarchitektur.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorthesis ist, dass der Studierende die studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens 150 Credits bestanden hat und einen schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss, innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums, stellt.

§ 11 Prüfungen (Modulprüfungen)

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, d.h. im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls und vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. ²Es gibt folgende Modulprüfungen:
 1. Schriftliche und zeichnerische Projektarbeit im Rahmen einer Semesterarbeit mit abschließender mündlicher Präsentation (Kolloquium im Umfang von 20 Minuten in den Fächern Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestaltung im Freiraum bzw. Konstruktion und experimentelles Konstruieren
 2. Abgabe einer Mappe mit Übungsaufgaben oder eines Skizzenbuchs aus dem vergangenen Semester im Umfang von 10 – 20 Blättern mit Anerkennung
 3. schriftliche und mündliche Prüfungen mit einer Dauer von insgesamt 30 Minuten je Studierendem mit positivem Ergebnis
 4. schriftliche Dokumentation zu einem vorgegebenen oder selbst gestellten Thema im Umfang von 8 – 16 Seiten mit Anerkennung
 5. Referat mit einer Dauer von 20 Minuten
- (2) ¹Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung sowie den Abgabetermin für die Entwurfsarbeiten setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin fest und gibt Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste vom 04.08.2011 (in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung vom 29.11.2013)

Nichtamtliche Lesefassung

sie durch Anschlag am Schwarzen Brett des Studiengangs (Gang) sowie auf der Webseite des Studiengangs bekannt. ²Die Teilnahme an einem Modul verpflichtet auch zur Teilnahme an einer Prüfung. ³Nimmt der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt diese als nicht bestanden. ⁴Sind die Gründe nicht vom Studierenden zu vertreten, so gilt § 13 Abs. 2.

- (3) ¹Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. ³Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁴Sie darf 6 Monate nicht überschreiten.

§ 12 Notensystem

- (1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ECTS- Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	... %
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	... %
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	... %
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	... %
4,3 4,7 5,0	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	... %

- (2) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem in den ersten drei Spalten der Tabelle in Abs. 1 dargestellten Notensystem. ²Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 2 Satz 3 wird daneben noch ein Prozentrang gemäß der vierten Spalte ausgewiesen, der sich nach Auswertung der Ergebnisse der jeweils relevanten Kohorten ergibt.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“(4,0) bewertet wurde.

Nichtamtliche Lesefassung

- (4) ¹Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ² Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. ⁵Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁶Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwierigen Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst:

- 1. Den erfolgreichen Abschluss der Module gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage,
- 2. die Bachelorthesis mit Bachelorkolloquium gemäß § 15.

§ 15 Bachelormodul

- (1) ¹Jeder Kandidat hat aus dem Gebiet der Innenarchitektur im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelorthesis anzufertigen. ²Durch die Bachelorthesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Innenarchitektur selbständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu erarbeiten. ³Das

Nichtamtliche Lesefassung

Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁴Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.

- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt zwei Monate. ²Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe im Sinne des § 13 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. ⁴Dem Antrag sind die Nachweise analog § 13 Abs. 2 beizufügen. ⁵Mit der Abgabe der Bachelorthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Bachelorthesis, dass er diese bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 6. Semesters ab, gilt die Bachelorthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. ³Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.
- (4) ¹Ein Studierender gilt als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er die Bachelorthesis fristgerecht und vollständig im Sinne des Abs. 2 abgeschlossen hat. ²Das Bachelorkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorthesis abgelegt werden. ³Es wird vom Prüfungsausschuss (§ 6) durchgeführt.
- (5) ¹Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 15 Minuten Zeit, seine Bachelorthesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelorthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelorthesis zugehört.
- (6) ¹Das Bachelormodul wird vom Prüfungsausschuss bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ²Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ³Bei der Berechnung der Modulendnote wird die Note für die Bachelorthesis fünffach, die Note für das Bachelorkolloquium einfach gewichtet. ⁴Ist das Bachelormodul nicht bestanden, so kann es nur mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁵§ 13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. ⁶Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

Nichtamtliche Lesefassung

- (7) Für das bestandene Bachelormodul werden 12 Credits vergeben.

§ 16 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jew. geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Dauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Dauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung / Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung / Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. ⁴§ 13 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung ist für Studierende in entsprechender Weise möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und legt fest, wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können. ³Ein Rechtsanspruch auf ein besonderes Lehrangebot für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 18 Zeugnis, Bachelorurkunde

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 14 abzulegenden Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und ein Punktekontostand von 180 Credits erreicht ist. ²Bei überragenden Leistungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt. ³Die Bachelorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in § 14 genannten Teile bis zum Ende des 6. Semesters nicht bestanden wurde. ⁴Sie kann nur einmal wiederholt werden und gilt für den Fall des zweiten Nichtbestehens als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Das Bachelorzeugnis enthält die Noten, deren Gewichtung und das Thema der Bachelorthesis. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten, aufgenommen. ³Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der siebzehn einzelnen Modulprüfungen einfach, die Note des Bachelormoduls zwanzigfach gewichtet werden. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (Kurzform: B. A.) beurkundet wird. ²Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München unterzeichnet. ³Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste München im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 13.07.2011 und der Genehmigung des Präsidenten vom 04.08.2011.

Erste Änderungssatzung vom 23.08.2012, hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.08.2012 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 29.11.2013, hochschulöffentlich bekannt gemacht am 02.12.2013 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt unabhängig vom Studienbeginn für alle Studierenden, die im Wintersemester 2013/14 im Bachelorstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben sind.